

An alle Studierenden
der Hochschule München



Datum 01.07.2019

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen

Studium - PP

Telefon 089 1265-0

Telefax 089 1265-1111

pruefung-praktikum

@hm.edu

Rücktritt von einer Prüfung

Sehr geehrte Studierende,

sofern Sie den **Rücktritt von einer zwingend anzutretenden Prüfung** (Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder Wiederholungsprüfungen) erklären möchten, weil Sie nach eigener Einschätzung nicht prüfungsfähig sind, können Sie vor der Prüfung, im Krankheitsfall auch spätestens innerhalb einer Woche ab dem Prüfungstag, eine Nachfrist zum Ablegen der Prüfung beantragen. Der Antrag muss schriftlich bei der der Hochschule München, Bereich Prüfung und Praktikum, Lothstr. 34, 80323 München eingehen. Die darin vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Wenn Sie den **Rücktritt von einer bereits angetretenen Prüfung** und damit die Annullierung Ihrer Prüfungsleistung beantragen möchten, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

Hochschule München
Lothstraße 34
80335 München
www.hm.edu

- Mit der Ausgabe der Prüfungsaufgabe gilt eine Prüfung als angetreten. Der Rücktritt von einer bereits angetretenen Prüfung hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen (z.B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit).
- Eine **während der Prüfung** eintretende Prüfungsunfähigkeit, die einen Rücktritt nach sich zieht, muss unmittelbar der/dem Prüfer/in oder der Prüfungsaufsicht mitgeteilt werden und ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.
- Zusätzlich müssen die Gründe für den Rücktritt der Hochschule München, Bereich Prüfung und Praktikum, Lothstr. 34, 80323 München, Fax-Nr.: 089 1265-111, **nach der Prüfung** ohne Verzögerung, d.h. noch am Tag der betreffenden Prüfung, spätestens am dritten Arbeitstag nach der Prüfung, **schriftlich** angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Straßenbahn-Linien 20,
21, 22
Haltestelle Lothstraße
U-Bahn-Linie 1,
Haltestelle
Maillingerstraße

Parteiverkehr:

Montag bis Donnerstag

8.30 – 12.00 Uhr und

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Eine **krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit** ist immer durch die Vorlage eines qualifizierten fach- oder amtsärztlichen Attests nachzuweisen. Bei psychischen Erkrankungen kann auch ein aktuelles, qualifiziertes Attest/Gutachten nichtärztlicher Psychologen/ Psychotherapeuten sowie der Psychotherapeutischen und Psychosozialen Beratungsstelle



des Studentenwerkes München vorgelegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird ausnahmslos **nicht** akzeptiert.

Anforderungen an ein qualifiziertes Attest:

Nach einem Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule München muss ein qualifiziertes Attest mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Feststellung, dass eine Untersuchung erfolgt ist, die der attestierende Arzt/Psychologe/Psychotherapeut durchgeführt hat,
2. das Datum der Untersuchung,
3. die konkrete Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studierfähigkeit aus ärztlicher/therapeutischer Sicht (keine Diagnose) sowie
4. die Feststellung, ob und – falls ja – für welchen Zeitraum die Prüfungsunfähigkeit im medizinischen Sinn vorliegt oder vorgelegen hat.

Für das Attest anfallende Kosten werden durch die Hochschule München nicht übernommen.

Über Annullierungsanträge entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule München. Um die Chancengleichheit aller Prüflinge zu wahren, ist der Prüfungsausschuss gehalten, die Voraussetzungen für die Annullierung einer bereits angetretenen Prüfung besonders streng zu prüfen. Verspätet eingegangene Annullierungsanträge werden daher regelmäßig abgelehnt.

Anträge auf Annullierung einer Prüfung, die mit der Bedingung versehen sind, diese im Falle eines Bestehens der betreffenden Prüfung als überflüssig anzusehen, sind rechtlich unzulässig und werden schon deshalb verworfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bereich Prüfung und Praktikum